



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: [poststelle@msagd.rlp.de](mailto:poststelle@msagd.rlp.de)  
[www.msagd.rlp.de](http://www.msagd.rlp.de)

26.03.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Aktenzeichen	Datum	Klaus Jahn <a href="mailto:Klaus.Jahn@msagd.rlp.de">Klaus.Jahn@msagd.rlp.de</a>	06131 16-2307 06131 1617-2307

## Handlungsanweisung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie an die Gesundheitsämter in Rheinland-Pfalz zum Umgang mit Schlüsselpersonal

(Stand 25.03.2020)

### Einleitung:

Der Betrieb kritischer Infrastruktur, der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Gesundheitswesen sowie Ver- und Entsorgung wichtig ist, muss auch während der Corona-Epidemie gewährleistet sein. Dazu gehören Polizeivollzugsdienst, forensische Einrichtungen / Maßregelvollzug, Haftanstalten, und Ver- und Entsorgung Berufsfeuerwehr, freiwillige Feuerwehr, Katastrophenschutz, Technisches Hilfswerk, Krankenhäuser, Arztpraxen, Öffentlicher Gesundheitsdienst, Notdienste, Rettungsdienste, Pflegeeinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste, Behinderteneinrichtungen, Apotheken, Hebammen, medizinische Labore, Zahnärzte, Abfallversorgung, Energieversorger, Wasserver- und Entsorgung.

Das Anliegen der Landesregierung ist es daher, jederzeit die Aufrechterhaltung des System- und Geschäftsbetriebes zu gewährleisten, und Personal dieser Einrichtungen vor möglichen Ansteckungen zu schützen.

- 1 -

**Blinden und sehbehinderten Personen wird dieses Dokument auf Wunsch auch in für sie wahrnehmbarer Form übermittelt.**

Abteilung Gesundheit: Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375

Öffentliche Einrichtungen und Betriebe müssen sicherstellen, dass Schlüsselfunktionen weiter ausgeführt werden können, auch wenn einige Beschäftigte gleichzeitig aufgrund von Krankheit oder Schutzvorschriften ausfallen sollten.

Aus diesem Grund sollen Personen in Schlüsselpositionen, die Kontaktpersonen der Kategorie I oder II zu einem COVID-19-Fall sind, durch die Dienstherrn beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden (Anlage 1). Das Gesundheitsamt kann nach Prüfung eine Legitimationsbescheinigung erstellen (Anlage2).

Aufgrund von § 2 Abs. 2 der Landkreisordnung (GVBl. 1994, 188) bzw. § 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GVBl. 1994, 153) in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, 55) werden die Landkreise und die kreisfreien Städte daher angewiesen, wie folgt vorzugehen:

### **Hintergrund:**

Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) teilen Kontaktpersonen in zwei Kategorien mit unterschiedlichem Infektionsrisiko ein:

#### **Kontaktpersonen der Kategorie I mit engem Kontakt ("höheres" Infektionsrisiko):**

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- ("face-to-face") Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
- Medizinisches Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ( $\leq 2\text{m}$ ), ohne verwendete Schutzausrüstung.

#### **Kontaktpersonen der Kategorie II (geringeres Infektionsrisiko)**

##### **Beispielhafte Konstellationen:**

- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten.
- Familienmitglieder, die keinen mindestens 15-minütigen Gesichts- (oder Sprach-) kontakt hatten.

- Medizinisches Personal, welches sich ohne Verwendung adäquater Schutzbekleidung im selben Raum wie der bestätigte COVID-19-Fall aufhielt, aber eine Distanz von 2 Metern nie unterschritten wurde.

Grundsätzlich gilt für diese Personengruppen:

### **Kontaktpersonen der Kategorie I mit engem Kontakt ("höheres" Infektionsrisiko)**

- Ermittlung, namentliche Registrierung sowie Mitteilung der Telefonnummer des Gesundheitsamtes.
- häusliche Absonderung (unter Abwägung der Möglichkeiten und nach Risikobewertung des Gesundheitsamtes)
- Information des Arbeitgebers

### **Kontaktpersonen der Kategorie II (geringeres Infektionsrisiko)**

- Reduktion der Kontakte zu anderen Personen, z.B. häusliche Absonderung nahelegen über 14 Tage.
- Meldung beim Gesundheitsamt nach Ablauf von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt mit dem bestätigten Fall.
- Hierunter fallen u.a. Reiserückkehrer aus Risikogebieten.
- Personen, die dauerhaft in einem Risikogebiet wohnen und nach Rheinland-Pfalz pendeln, sollen bis auf Weiteres zu Hause bleiben.
- Information des Arbeitgebers

**Für einzelne unverzichtbar Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur bzw. mit hohem oder höchstem Spezialisierungsgrad oder in herausragenden Führungsfunktionen jeweils mit Systemrelevanz im Bereich der Daseinsvorsorge (Schlüsselpersonal - siehe Anlage 1) gilt:**

### **Kontaktpersonen der Kategorie II (geringeres Infektionsrisiko, Anlage 3)**

Sie können ihrer Tätigkeit nur dann weiterhin nachgehen, wenn durch den Arbeitgeber gewährleistet ist, dass folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Generell gilt am Arbeitsplatz zeitliche oder räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass Tätigkeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander, erfolgen. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Mitarbeiter aufhält.

- Beachtung wichtiger Hygienemaßnahmen (z.B. häufiges Händewaschen, Einhaltung einer Hustenetikette – siehe Anlage 2).
- Bei Auftreten von Symptomen (auch unspezifischen Allgemeinsymptomen) ist eine sofortige Freistellung von der Tätigkeit durch den Arbeitgeber zu veranlassen, namentliche Meldung an das Gesundheitsamt und Isolation der Betroffenen bis zur diagnostischen Klärung.
- Zusätzliche Organisatorische Maßnahmen **beim medizinischen Personal** (Anlage 4) durch das Hygienefachpersonal in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt und ggf. Hinzuziehung des Gesundheitsamts:
  - Information und Schulung des am Patientinnen und Patienten tätigen Personals in der Diagnostik, medizinischen Versorgung und Pflege zum infektionshygienischen Management, dem korrekten Einsatz eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) beim direkten Kontakt zu Patientinnen und Patienten und zum Selbstmonitoring auf Symptome (s.u.).
  - Dem Personal sind Patientinnen und Patienten mit möglichst geringem Risiko schwer zu erkranken zuzuweisen.
  - Bei Auftreten von Symptomen (auch unspezifischen Allgemeinsymptomen) ist eine sofortige Freistellung von der Tätigkeit durch den Arbeitgeber zu veranlassen, namentliche Meldung an das Gesundheitsamt und Isolation der Betroffenen bis zur diagnostischen Klärung.

### **Kontaktpersonen der Kategorie I mit engem Kontakt ("höheres" Infektionsrisiko)**

Sie können ihrer Tätigkeit nur dann weiterhin nachgehen, wenn durch den Arbeitgeber gewährleistet ist, dass folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es bestehen keinerlei Alternativen in der betrieblichen Organisation, die eine häusliche Absonderung der Person über 14 Tage erlaubt.
  - Mitarbeitergruppen mit hohem Spezialisierungsgrad oder in Führungsfunktionen, **die vorübergehend ersetzt werden können** oder auf deren Funktion für einige Tage verzichtet werden kann.

#### Vorgehen (Anlage 5):

- ✓ Häusliche Absonderung über mindestens 7 Tage
- ✓ **Abstriche** am Tag 7 nach letztem Kategorie I-Kontakt oder bei Symptomen
- ✓ Bei negativen Abstrich Ergebnis an Tag 7 -> Wiederaufnahme der Tätigkeit unter Beachtung der folgenden allgemeinen Hygienemaßnahmen möglich

- ✓ Zuweisung von Tätigkeiten, die eine Absonderung am Arbeitsplatz ermöglicht (z.B. eigenes Büro); wenn möglich keine Besprechungen/Sitzungen bzw. Notwendigkeit minimieren und dann Mindestabstand 2 m; vor Sitzung und im Anschluss gut lüften, Händehygiene
- ✓ Außerhalb des eigenen Büros und bei Interaktion mit Kollegen Verwendung eines Mund-NasenSchutzes; Wechsel mind. nach 2 Stunden kumulativer Benutzungsdauer oder bei Durchfeuchtung
- ✓ Nach 14 Tagen ist kein MNS mehr nötig
  
- ✓ Zusätzliche Maßnahmen **beim medizinischen Personal (Anlage 6)** durch das Hygienefachpersonal in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt und ggf. Hinzuziehung des Gesundheitsamts:
  - ✓ Abstrich am Tag 7 und 14 nach letztem Kategorie I Kontakt oder bei Symptomen
  - ✓ Zusätzlich sind alle Maßnahmen, die auch bei Kontaktpersonen der Kategorie II zutreffen zu beachten.
  
- Einzelne Mitarbeiter mit höchstem Spezialisierungsgrad oder in herausragenden Führungsfunktionen, jeweils mit Systemrelevanz, die **nicht oder nur schwer ersetzbar sind und auf deren Funktion nicht verzichtet werden kann:**

Vorgehen (Anlage 5):

- ✓ Unmittelbare Fortsetzung der Tätigkeit möglich
- ✓ Weitgehende Zuweisung von Tätigkeiten, die eine Absonderung am Arbeitsplatz ermöglicht (z.B. eigenes Büro); wenn möglich keine Besprechungen/Sitzungen bzw. Notwendigkeit minimieren und dann Mindestabstand 2 m; vor Sitzung und im Anschluss gut lüften
- ✓ Außerhalb des eigenen Büros und bei Interaktion mit Kollegen Verwendung eines Mund-NasenSchutzes; Wechsel mind. nach 2 Stunden kumulativer Benutzungsdauer oder bei Durchfeuchtung
- ✓ **Abstrich** an Tag 7 nach letztem Kategorie I-Kontakt oder bei Symptomen
- ✓ Nach 14 Tagen ist kein MNS mehr nötig
  
- ✓ Zusätzliche Maßnahmen **beim medizinischen Personal (Anlage 6)** durch das Hygienefachpersonal in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt und ggf. Hinzuziehung des Gesundheitsamts:
  - ✓ **Bei Kategorie Ia Exposition** häusliche Absonderung über mindestens 7 Tage, Abstriche an Tag 7 und 14 nach letztem Kat. Ia-Kontakt, der in der Regel

bereits einige Tage zurückliegt; bei negativem Abstrich an Tag 7 Wiederaufnahme der Tätigkeit unter durchgehender Verwendung eines Mund-Nasenschutzes mit Wechsel mindestens alle zwei Stunden

- ✓ **Bei Kategorie Ib Exposition** unmittelbare Fortsetzung der Tätigkeit möglich, Abstriche alle 2-3 Tage bis zum 7. Tag und am 14. Tag nach letztem Kat. Ib-Kontakt, der in der Regel bereits einige Tage zurückliegt
  
- Zusätzlich sind alle Maßnahmen, die auch bei Kontaktpersonen der Kategorie II zutreffen zu beachten.

### **Verfahren durch den Arbeitgeber bei Bekanntwerden von Kontaktpersonen der Kategorie II und I unter den Angestellten die zum Schlüsselpersonal gehören:**

Wir dem Arbeitgeber von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter darüber informiert, dass sie oder er

- Kontaktperson der Kategorie II oder I ist  
und
- mit höchstem Spezialisierungsgrad oder in herausragenden Führungsfunktionen jeweils mit Systemrelevanz im Bereich der Daseinsvorsorge (siehe Anlage 1) tätig ist,

kann der Arbeitgeber dies schriftlich beim zuständigen Gesundheitsamt (im Landkreis) anzeigen. Mit der Anzeige verpflichtet sich der Arbeitgeber, die oben genannten Voraussetzungen der für die Fortsetzung der Tätigkeit notwendigen infektionshygienischen Maßnahmen sicherzustellen.

Für die Anzeige von Schlüsselpersonal ist das landesweit einheitliche Formular (Anlage 1) zu benutzen, vollständig auszufüllen und dem zuständigen Gesundheitsamt im Original per Mail als Scan oder per Post zu übermitteln. Folgende Angaben sind dabei anzugeben:

- ✓ Name, Vorname, Geburtsdatum
- ✓ Tätigkeit
- ✓ Begründung der Systemrelevanz
- ✓ Datum des Kontakts zu Person mit Nachweis von SARS-CoV-2
- ✓ Art des Kontakts (Kategorie I oder II)

Es bleibt dem Gesundheitsamt vorbehalten, die Angaben zu prüfen.

gez. Dr. Klaus Jahn